

Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sind:

- a) die Röntgenreihenuntersuchungen innerhalb der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR. Sie sind auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sowie der dazu von den zuständigen Ministern erlassenen militärischen und innerdienstlichen Bestimmungen durchzuführen;
 - b) die Thoraxröntgenuntersuchungen im Rahmen der medizinischen Untersuchungen zur Feststellung der Tauglichkeit für den Wehrdienst;
 - c) die in Rechtsvorschriften über arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen vorgeschriebenen Röntgenuntersuchungen der Brustorgane.
- (5) Bei Vorliegen länger anhaltender braneho-pulmonaler Symptome ist bei allen Untersuchungspflichtigen gemäß Abs. 3 sowie gemäß Abs. 4 Buchst. c, unabhängig von den festgelegten Röntgenreihenuntersuchungsterminen, eine Thoraxröntgenaufnahme anzufertigen.
- (6) Die Bezirksärzte können in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen weitergehende Röntgenreihenuntersuchungen anordnen, die auch jüngere Altersgruppen betreffen und andere Untersuchungsintervalle beinhalten, wenn es die epidemiologische oder die örtliche Situation erforderlich macht.

§ 4

Weitere vorsorgliche Maßnahmen zur frühzeitigen Erfassung lungenkranker Bürger

Die Poliklinischen Abteilungen (PALT) haben in enger Zusammenarbeit mit den im Kreis tätigen Ärzten, besonders mit den Fachärzten für Allgemeinmedizin sowie den Betriebsärzten, den Ärzteberatungskommissionen u. a. zu sichern, daß alle Bürger, bei denen auf Grund besonderer Krankheitszeichen der Verdacht auf eine Lungenkrankheit, insbesondere auf Bronchialkarzinome oder Lungentuberkulose, besteht, vom behandelnden Arzt ohne Verzögerung und unabhängig von Röntgenreihenuntersuchungsterminen zur Abklärung bzw. Mitbeurteilung an die Poliklinische Abteilung (PALT) überwiesen werden.

§ 5

Auswertung der Schirmbilder

(1) Die Auswertung der im Rahmen der Röntgenreihenuntersuchungen angefertigten Schirmbilder ist durch 2 Ärzte unabhängig voneinander vorzunehmen. Die Poliklinische Abteilung (PALT) hat bei Schirmbildern, die vom normalen Thoraxbefund abweichen, einen Vergleich mit bereits vorhandenen Röntgenaufnahmen vorzunehmen, bevor sie über weitere Untersuchungsmaßnahmen entscheidet.

(2) Bei den Auswertungen ist zu sichern, daß die Namen der auswertenden Ärzte auch späterhin jederzeit ermittelt werden können. Dies gilt auch für Schirmbildvergleiche.

§ 6

Aufbewahrung der Schirmbilder

Die Schirmbilder von Röntgenreihenuntersuchungen sind in der Poliklinischen Abteilung (PALT) so lange aufzubewahren, daß zu Vergleichszwecken wenigstens 5 für eine Beurteilung wesentliche Aufnahmen zur Verfügung stehen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt im allgemeinen 5 Jahre. Für Sonderfälle, wie Berufskrankheiten oder Arbeitsunfälle, gelten die hierfür bestehenden Regelungen.

§ 7

Verantwortung für die Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen

(1) Der Leiter der Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist im Auftrag des Bezirksarztes für die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a verantwortlich. Er legt den Plan der durchzuführenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und mit den Poliklinischen Abteilungen (PALT) sowie in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden fest. Die Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose unterstützt erforderlichenfalls im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auch die Röntgenreihenuntersuchung krankheitsgefährdeter Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b.

(2) Die Termine der Röntgenreihenuntersuchungen sind öffentlich bekanntzugeben. Die zur Teilnahme verpflichteten Bürger können außerdem persönlich zur Röntgenreihenuntersuchung vorgeladen werden. Besonders krankheitsgefährdete Bürger sind zu den Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b persönlich vorzuladen. Zur persönlichen Benachrichtigung der Bürger sind die einheitlichen Vordrucke² und die Möglichkeiten der Einwohnerdatenspeicher der örtlichen Staatsorgane zu nutzen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden haben für die Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 1 geeignete Räume und Standplätze zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten, insbesondere die personelle Unterstützung, sind durch Absprachen mit den Bezirksstellen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose festzulegen.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern die Teilnahme der im § 3 Abs. 3 genannten Werkträgern innerhalb der vorgesehenen Fristen an den Röntgenreihenuntersuchungen und die Kontrolle der Teilnahme auf der Grundlage der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(5) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich, daß im Zusammenhang mit den jährlichen Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung überprüft wird, ob die in der Ausbildung befindlichen oder bei ihnen beschäftigten Bürger im Alter von 40 Jahren und darüber jeweils nach Ablauf von 2 Jahren an den Röntgenreihenuntersuchungen teilgenommen haben.

(6) Die Leiter der Gesundheitseinrichtungen sind dafür verantwortlich, daß von ihnen betreute Bürger ohne Nachweis ihrer regelmäßigen Teilnahme an den Röntgenreihenuntersuchungen aufgefordert werden, die versäumte Röntgenaufnahme in der Poliklinischen Abteilung (PALT) nachholen zu lassen.

(7) Der Leiter der Poliklinischen Abteilung (PALT) hat Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung und zur Information der Ärzte zu treffen.

(8) Der Leiter der Poliklinischen Abteilung (PALT) ist für die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b, für die Durchführung der Schirmbildvergleiche und für die Nachuntersuchung der mit Befund aufgefallenen Bürger verantwortlich. Er sichert ferner den Aufbau und die Verwaltung des Schirmbildarchivs im Kreis.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.